

Amtsgericht Fulda

Geschäfts-Nr.: 34 C 110/08 (D)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am:

30.10.2008

Sander, Justizangestellte

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Markus Glock,

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap,
Industriestr. 13, 96114 Hirschaid,

hat das Amtsgericht Fulda durch die Richterin am Amtsgericht Lotz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2008 **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt es nachgelassen, eine Zwangsvollstreckung der Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

TATBESTAND

Die Klägerin betreibt einen Verlag und verlangt von der Beklagten die Vergütung aus einem Anzeigenvertrag. Die Beklagte betreibt eine Praxis für Physiotherapie. Am 14.12.2006 unterzeichnete die Beklagte in ihren Praxisräumen den als Anlage K 1 der Anspruchsbegründung beigefügten Anzeigenvertrag. Vor Abschluss dieses Vertrages bestand zwischen den Parteien keine Geschäftsbeziehung.

Nach dem Inhalt des Vertrages bestellte sie damit bei der Klägerin ein Inserat in der Informationsbroschüre „...“, die jährlich sechsmal mit jeweils 2000 Exemplaren erscheinen sollte, zu einem Preis von 210,00 € pro Ausgabe. Bei Vertragsschluss handelte für die Klägerin deren Anzeigenvertreter, Herr ...

Im Vertragstext heißt es: „Die Inserenten beauftragen den Verlag, nach Druckfertigstellung der ersten Auflage mindestens 100 Auslegestellen sorgfältig auszuwählen, die sich im und ggf. auch benachbarten Landkreisen des Kunden befinden und den Letztverbrauchern allgemein zugänglich sind ... Die erste Auflage wird in der Anzahl von 20 Stück pro Auslegestelle spätestens 10 Wochen nach Vertragsschluss durch den Verlag direkt ausgeliefert. Die Folgeauflagen werden in der gleichen Anzahl an die Auslegestellen versandt.“

An anderer Stelle heißt es: „Die Informationsbroschüre „...“ wird nicht in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen oder Behörden (Ausnahme Verteilung) herausgegeben“.

Wegen der Einzelheiten des Vertragsinhaltes wird auf den Inhalt der Anlage K 1 Bezug genommen.

Dem Vertragsschluss war eine telefonische Kontaktaufnahme einer Mitarbeiterin der Klägerin vorausgegangen, in welchem ein Interesse der Beklagten am Abschluss des Anzeigenvertrages erfragt und der Besuch eines Anzeigenvertreters angekündigt wurde. Über den Inhalt dieses Telefonats und die Aussagen des Anzeigenvertreters gegenüber der Beklagten tragen die Parteien streitig vor.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Zahlung ihrer Rechnungen für alle 6 Auflagen in Höhe von insgesamt 1.579,54 €. Im Einzelnen handelt es sich um die Rechnung Nr. 2044 370 vom 22.12.2006 über 306,24 € und die Rechnungen Nr. 2044 699 vom 02.02.2007, Nr. 2045 233 vom 02.04.2007, Nr. 2045 767 vom 01.06.2007, Nr. 2046 192 vom 02.08.2007 und Nr. 2046 631 vom 01.10.2007 in Höhe von jeweils 254,66 €.

Die Beklagte verteidigt sich gegen die Klage. Sie behauptet, bei Abschluss des Vertrags über den Vertreiber der Broschüre arglistig getäuscht worden zu sein und ist der Auffassung, der Vertragsinhalt sei mangels ausreichend bestimmter Vereinbarung über die Art und Weise der örtlichen Verteilung nicht hinreichend bestimmt und der Vertrag deshalb unwirksam. Die Beklagte argumentiert, dass nach dem Wortlaut des Vertrages allein die Klägerin durch Wahl von Art und Ort der Verteilung des Werbeobjekts faktisch den herbeizuführenden Erfolg des Vertrages bestimme. Der Werkerfolg könne nur eintreten, wenn die Werbebroschüre in räumlicher Nähe zum Praxisort der Beklagten verteilt wird. Darauf habe die Beklagte aber nach dem Wortlaut des Vertrages keinen Einfluss, da die Klägerin berechtigt sei, sogar Auslegestellen in benachbarten Landkreisen und damit in weit entfernten Gebieten auszuwählen.

Abgesehen davon bestreitet die Beklagte eine Erfüllung des Vertrages durch die Klägerin. In vorgerichtlichen Schreiben vom 31.01.2007, 08.02.2007, 16.02.2007 und 28.02.2007 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie sich bei Vertragsschluss getäuscht fühle und deshalb „von ihrem Widerspruchsrecht“ Gebrauch mache bzw. den Vertrag anfechte.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.579,54 € zuzüglich je 10 % aus 306,24 € seit 23.01.2007 und aus je 254,66 € seit 02.03.2007, 02.05.2007, 02.07.2007, 03.08.2007 und seit 02.11.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe kurz vor dem 14.12.2006 einen Anruf einer namentlich nicht bekannten Mitarbeiterin der Klägerin erhalten, die wahrheitswidrig behauptet habe,

dass jetzt wieder eine Anzeige im Info Blatt erfolgen würde und ob sich die Beklagte wieder beteiligen wolle. Auf ausdrückliche Nachfrage hin sei der Beklagten wahrheitswidrig bestätigt worden, dass es sich um die aktuelle Folgeauflage der Broschüre der örtlichen Gemeinde handeln würde, in der die Beklagte regelmäßig inseriert. Sodann sei der Anzeigenvertreter erschienen und habe sich unter Bezugnahme auf das vorausgegangene Telefonat als Vertreter des Verlages vorgestellt. Auf Nachfrage der Beklagten habe er dann noch mal ausdrücklich bestätigt, dass er wegen der Wiederholung der Anzeige in der örtlichen Gemeindebroschüre gekommen sei.

Die Klägerin behauptet, in dem Telefonat mit ihrer Mitarbeiterin sei weder davon die Rede gewesen, dass es sich um einen Folgeauftrag handelt, noch dass es sich um eine Broschüre der Gemeinde handelt. Auch ihr Außendienstmitarbeiter habe nicht von einer Wiederholung einer Anzeige in der Gemeindebroschüre gesprochen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten keine Zahlung in Höhe von 1.579, 54 € verlangen, denn die Beklagte hat den dem Zahlungsverlangen der Klägerin zu Grunde liegenden Anzeigenvertrag vom 14.12.2006 wirksam angefochten.

Der Beklagten wurde bei Vertragsschluss von dem für die Klägerin handelnden Anzeigenvertreter wahrheitswidrig vorgespiegelt, dass sie durch die Unterzeichnung des Anzeigenvertrages eine Folgeanzeige in der Informationsbroschüre der örtlichen Gemeinde bestellt. Durch diese falschen Angaben hat der Anzeigenvertreter der Klägerin die Beklagte zum Abschluss des Anzeigenvertrages bewegt, denn tatsächlich handelte es sich um eine nicht von der örtlichen Gemeinde, sondern der Klägerin herausgegebenen Broschüre, in der die Beklagte zuvor noch nie ein Inserat geschaltet hatte.

Bereits in dem Telefonat mit einer Mitarbeiterin der Klägerin, welches dem Besuch des Anzeigenvertreter vorangegangen war, hatte die Mitarbeiterin der Klägerin durch ihre wahrheitswidrigen Angaben bei der Beklagten bewusst den Irrtum erregt, dass es sich um eine Folgeanzeige in der aktuellen Auflage der Informationsbroschüre der Gemeinde handelt.

Die Beklagte hat zum Inhalt des Telefonats und dem Gespräch mit den Anzeigenvertreter detailliert vorgetragen und behauptet, dass beide jeweils auf ihre ausdrückliche Frage hin bestätigt haben, dass es sich um eine Anzeige in der Broschüre der Gemeinde handelt. Diesen Sachvortrag der Beklagten hat die Klägerin nicht ausreichend bestritten. Ihr Vortrag hierzu erschöpft sich in der unzureichenden Einlassung, dass in dem Telefonat mit ihrer Mitarbeiterin weder von einer Folgeanzeige noch von einer Gemeindebroschüre die Rede gewesen sei und auch ihr Außendienstmitarbeiter nicht von einer Anzeige in der Gemeindebroschüre gesprochen habe. Diese Erwiderung der Klägerin reicht für ein Bestreiten des Beklagtenvortrags nicht aus, denn dafür hätte die Klägerin detailliert zum Inhalt der beiden Gespräche vortragen und sich zumindest zu dem Vortrag der Beklagten erklären müssen, dass sie beide Male die Mitarbeiter der Klägerin ausdrücklich danach befragt habe, ob es sich um eine Anzeige in der Gemeindebroschüre handelt. Hierzu hat sich die Klägerin nicht erklärt. Sie hat weder bestritten, dass die Beklagte ausdrücklich danach gefragt hat, ob es sich um ein Inserat in der Gemeindebroschüre handelt noch hat sie dargelegt, dass die Beklagte auf diese Frage hin darüber aufgeklärt wurde, dass es sich nicht um eine Anzeige in der Gemeindebroschüre handelt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 02.10.2008 war die Klägerin vom Gericht auf die Mängel ihres Vortrages hingewiesen worden. Bis zum Ablauf der ihr daraufhin zur Stellung eingeräumten Frist am 17.10.2008 hat die Klägerin ihren Vortrag dennoch nicht ergänzt.

Das Vorbringen der Beklagten zu den der Vertragsunterzeichnung vorausgegangen Umständen gilt deshalb nach § 138 III ZPO als unstreitig. Danach war die Beklagte aufgrund der falschen Angaben des Außendienstmitarbeiters der Klägerin wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB zur Anfechtung des Anzeigenvertrages berechtigt, denn nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Vortrag hat sie den Vertrag unterzeichnet, weil sie wahrheitswidrig über den Herausgeber der Broschüre getäuscht worden war.

Das Anfechtungsrecht der Beklagten scheitert auch nicht an dem in der Vertragsurkunde enthaltenen Hinweis darauf, dass die Broschüre nicht in Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellung oder Behörden herausgegeben wird, denn die Beklagte hat im Vertrauen auf die

wahrheitswidrigen Angaben der Mitarbeiter der Klägerin den Vertragstext ungelesen unterschrieben, zumal sie nicht damit rechnen musste, dass der Vertragstext Angaben enthält, die ausdrücklich im Widerspruch zu den mündlichen Angaben des Anzeigenvertreters steht. Die Beklagte hat die Anfechtung fristgerecht erklärt, denn die Anfechtung kann gemäß § 124 BGB binnen eines Jahres erklärt werden, und die Beklagte hat bereits in ihrem vorgerichtlichen Schreiben vom 02.01.2007, spätestens jedoch in ihrem Schreiben vom 31.01.2007 die Anfechtung des Vertrages erklärt. Da der Anzeigenvertrag vom 14.12.2006 aufgrund der wirksamen Anfechtung der Beklagten von Anfang an nichtig ist, kann die Klägerin von der Beklagten keine Zahlung verlangen.

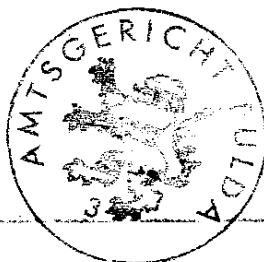
Die Existenz bereicherungsrechtlicher Zahlungsansprüche war nicht zu prüfen, da die Klägerin ihr Zahlungsverlangen selbst ausdrücklich auf vertragliche Ansprüche stützt.

Wegen ihrer inhaltlichen Abhängigkeit zu dieser entfallen mit der Hauptforderung auch die eingeklagten Zinsen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 I ZPO, danach hat die Klägerin als die unterlegene Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Lotz,
Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt
Fulda, 3. November 2008

Sander, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle